

# RS Lvwg 2018/5/7 VGW- 151/074/2807/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

07.05.2018

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG §24 Abs3

NAG §64 Abs1

NAG §64 Abs3

## Rechtssatz

Eine Anzeige durch die Vermieterin, in deren Wohnung die BF zeitweise auf deren Kinder aufgepasst hat, wegen Diebstahls ist ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis, das nicht dauerhaft ist. Bei einer unbescholtenen Person kann eine solche Anzeige und ein polizeiliches Ermittlungsverfahren ein Ereignis darstellen, das einen Studienerfolg zumindest zu beeinträchtigen geeignet ist.

## Schlagworte

Besondere Erteilungsvoraussetzung, Studienerfolgsnachweis, maßgebliches Studienjahr, Hinderungsgrund, unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis, Strafverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2018:VGW.151.074.2807.2018

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>